

## **Bebauungsplan, Teilzonenplanänderung und Erschliessungsrichtplan Weinhalde**

### **Bericht zum Mitwirkungsverfahren**

25. September 2019

Vorliegender Bericht fasst die Eingaben der Mitwirkenden zusammen (mittlere Spalte). Zu jeder Eingabe nimmt der Stadtrat Stellung. Die entsprechenden Antworten sind in der rechten Spalte vermerkt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 3. April bis 10. Mai 2019 gingen 8 schriftliche Eingaben bei der Stadt Kriens ein. Eingaben von Privatpersonen werden im Mitwirkungsbericht anonymisiert erfasst.



# kriens

Eingabe durch	Dokument / Thema	Eingabe	Antwort Stadtrat
1 Privatperson	Planungsbericht	<p>Der Bebauungsplan Weinhalde entspricht nicht (mehr) der gewünschten Entwicklung vieler Stadt-Krienser. Die übergeordnete Planung des Kantons und der Stadt Kriens hat einen nie dagewesen Baurauch mit qualitativ fragwürdigen Grossprojekten verursacht. Die Anzahl leerstehender Wohnung hat sich in wenigen Jahren mehr als verzehnfacht (Lustat Statistik Luzern, Juni 2018). Die Verkehrssituation wird Jahr für Jahr unerträglicher. Die Entwicklung der Weinhalde sei für die Stadt Kriens bedeutend und image-bildend und bringe Mehrwert für alle. Effektiv profitieren werden aber nur einige wenige. Für die Krienser Bevölkerung ist - der weitere Verlust von ökologisch wertvoller Fläche, - die Zerstörung von schützenswertem Wald/Wassergebiet, - die Verschärfung des Leerwohnungsbestandes - und das zusätzliche Verkehrsaufkommen alles andere als Mehrwert. Mit jedem Stück verlorener intakter Natur verlieren wir Lebensqualität. Die Balance zwischen Machbarem (Wirtschaft, Mobilität, Wohnen) und intaktem Lebensraum ist gefährdet. Ob eine Einzonung der Parzellen aus der Landwirtschafts- bzw. Waldfläche erfolgen soll, muss deshalb unbedingt in einer Volksabstimmung entschieden werden.</p>	<p>Gemäss der kantonalen Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des Kantonalen Richtplans soll entlang der Hauptentwicklungsachsen und in der Agglomeration das Bevölkerungswachstum aufgefangen wird. Die Überbauung Weinhalde entspricht somit den übergeordneten Zielen der Raumplanung und wurde von kantonalen Seite positiv gewürdigt.</p> <p>Bei der Überbauung Weinhalde wurden die Themenfelder Verkehr, Ökologie, Wald- und Wasser vorsichtig abgewägt. Mit dem geplanten Überbauungsprojekt Weinhalde wird eine kompakte Siedlung geschaffen unter Berücksichtigung ausreichender Erholungs- und Freiräume. Entsprechend sind auch die Überbauung und die Umgebungsgestaltung im Bebauungsplan verankert. Der Kanton würdigt die vorliegende Planung im Vorprüfungsbericht insofern, als dass diese die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes – die Schaffung von kompakten Siedlungen unter Berücksichtigung von ausreichend Erholungs- und Freiräumen – in vorbildlicher Weise erfüllt. Auch die Fachjury des Projektwettbewerbs lobte insbesondere die sorgfältige Einbettung der Überbauung an der exponierten Hanglage sowie die hohe Qualität der vielfältigen Freiräume.</p> <p>Grundsätzlich entscheidet der Einwohnerrat über die Einzonung und den Bebauungsplan Weinhalde. Dieser Entscheid untersteht dem fakultativen Referendum. Dieses würde eine Volksabstimmung ermöglichen.</p>

# kriens

2) Privatperson

Erschliessung

Eine Variante der Erschliessung führt über die Strasse Oberhusrain. Die Strassenkurve, wo der Anschluss für die 71 Parkplätze vorgesehen ist, ist sehr unübersichtlich. Velo- und Autofahrer, die von Gabeldingen nach Kriens fahren, oder umgekehrt, haben keine Übersicht, wenn Fahrzeuge direkt in der Kurve nach der Weinhalde fahren. Zudem wäre vorgesehen, dass grosse Fahrzeuge rückwärts nach der Weinhalde fahren müssten. Wo können diese Fahrzeuge wenden? Schon heute haben wir einen regen Veloverkehr auf dieser Strecke. Viele Velofahrer haben auf der Talfahrt ein hohes Tempo. Wie diese Situation geregelt werden könnte, ist unklar. Auch dürften für 42 Wohnungen 7 Besucherparkplätze kaum ausreichen. So ist zu befürchten, dass die Autos auf der Oberhusrain-Strasse, oder den Privatparkplätzen, abgestellt werden. Aus diesen Gründen ist für mich der Anschluss «Oberhusrain-Strasse» nicht zweckmässig.

Die Erschliessung wurde in drei Varianten umfassend geprüft. Das Faktenblatt Erschliessung der Margadant AG zeigt dabei klar die Vorteile der Erschliessung ab dem Oberhusrain auf. Bereits beim Bau des Oberhusrains wurde eine Erschliessung der Weinhalde mitgedacht, entsprechend ist auch die Kurve grosszügig gestaltet. Die gängigen Normen und gesetzlichen Vorgaben der Strassenverkehrssicherheit werden eingehalten. Die Real wird nur alle 2-3 Wochen die Unterflurcontainer entleeren. Dafür quert ein Spezialfahrzeug ankommend vom Oberhusrain die Fahrbahn und fährt rückwärts über die Brücke, entleert die Container und fährt dann vorwärts wieder über Oberhusrain weg. Im Reglement zum Bebauungsplan ist festgehalten (Art. 10 Abs. 4), dass die Einmündung in den Oberhusrain so zu gestalten ist, dass die Sicherheit der Fussgänger- und RadfahrerInnen und der Verkehrsfluss auf dem Oberhusrain gewährleistet bleiben.

Die Anzahl Parkplätze und Besucherparkplätze richtet sich nach der VSS-Norm 640 281. Die mit diesen Richtwerten ermittelte Anzahl Parkplätze entspricht dem erforderlichen Angebot mit 70-90% des Normbedarfs. Es liegt im Interesse der Stadt Kriens und der Bauherrschaft, dass kein Suchverkehr im umliegenden Quartier entsteht.

# kriens

3) Privatperson

Situationsplan  
Öffentlicher Fussweg

Ist der öffentliche Fussweg wie in dieser Zeichnung auch für Velos befahrbar? Wir als passionierte Velofahrer, könnten es nicht verstehen, wenn man in der heutigen Zeit, wo vermehrt auf Velos gesetzt wird, diese nicht mehr möglichst einfach nach Kriens kommen. Im Moment sind wir in 3 Min. mittendrin!

Der eingezeichnete Fussweg, welcher die Verbindung zwischen Obere Weinhalde und Weinhalde herstellt, ist mit den vielen Schlaufen unnötig lang. Hoffentlich wird der Weg gemäss BBP-Weinhalde Situationsplan-190222. pdf realisiert.

Es ist nicht angedacht, dass die Velofahrenden von der Oberen Weinhalde über die Überbauung Weinhalde in Richtung Zentrum Kriens fahren und der Veloverkehr durch die Siedlung zu hohe Geschwindigkeiten zulässt. Denn rund um den öffentlichen Verbindungsweg sind Spielanlagen vorgesehen. Aufgrund des Gefälles ist der Fussweg als Zick-Zack-Weg ausgestaltet und somit für den Veloverkehr nicht attraktiv. Dafür sind die umliegenden Hupterschliessungsstrassen vorgesehen. Die Erschliessung des Veloverkehrs ist im Bebauungsplan via Oberhusrain festgelegt. Auch heute ist der bestehende Weg nicht für den Veloverkehr geeignet.

Die Wegführung im Situationsplan hat wegleitenden Charakter und verpflichtet die Bauherrschaft zur Gestaltung eines öffentlichen Fussweges zur Querung des Areals. Eine direkte Wegführung ist topografisch nicht möglich (Steilheit). Die genaue Ausgestaltung hat sich am Richtprojekt Umgebung zu orientieren. Entsprechend sind die Fusswege in einem Zick-Zack-Weg ausgestaltet.

## 4) Grüne Kriens

### Rodung

Die Grünen Kriens sind gegen eine Einzonung der Weinhalde. Auf dem Stadtgebiet Kriens hat es noch mehr als genug eingezontes Bauland. Folgende Punkte sind für die Grünen massgebend für die ablehnende Haltung zum Projekt Weinhalde.

1. Die im Projekt in Aussicht gestellte Rodungsbewilligung ist aus verschiedenen Gründen nicht bewilligungsfähig:

- a) Rodungen sind verboten (Art 5 Abs. 1 WaG)
- b) Nicht als wichtige Gründe für eine Ausnahmegewilligung gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Art. 5 Abs. 3 WaG). Die Begründung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG zur Rodung des angrenzenden Waldabschnitts sind ungenügend: Das Werk ist nicht standortgebunden, die weitere Siedlungsentwicklung soll in der Bauzone stattfinden. Das Bauprojekt Weinhalde leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie gemäss Richtplan 2015. Durch seine periphere Lage ist es nicht geeignet die Zentrumsfunktion der Stadt Kriens zu stärken. Die Behauptung, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt der Umwelt führt (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG) ist nicht genügend belegt. Das Rodungsgebiet liegt an der 33 Grad steilen Südflanke des Sonnenbergs. Das Entzweischneiden des Mittelhubstobelwaldes schwächt seine Schutzfunktion in Bezug auf Rutschungen und Erosion gegenüber den weiter unten liegenden Nutzungen. Es liegen keine wichtigen Gründe vor, die das Interesse nach Art. 5 Abs. 2 WaG überwiegen würden. Die in Aussicht gestellte Ersatzaufforstung auf dem GS 1056 macht aus ökologischer Sicht

1. Das Rodungsgesuch wurde von der kant. Dienststelle für Landwirtschaft und Wald (lawa) beurteilt. Sie ist auch die Bewilligungsinstanz. Die Stadt Kriens und die Bauherrschaft haben die Dienststelle lawa von Anfang an in die Planung miteinbezogen. Aufgrund des Rodungsgesuchs, dem Faktenblatt Erschliessung und dem Teilerschliessungsrichtplan sowie der Abwägung von raumplanerischen Zielen und Waldschutz hat die lawa eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Für die raumplanerisch zweckmässige Erschliessung des Bebauungsplangebietes kann die lawa der Rodung des Waldes zustimmen. Die vorgesehene Rodung eines Teilwaldstücks, die auf das notwendige Minimum reduziert ist, ist somit recht- und zweckmässig. An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass für die Rodung Realersatz zu leisten ist. Die Ersatzaufforstungsfläche wird innerhalb des Bebauungsplanperimeters zur Arrondierung des bestehenden Waldes west- und ostseitig geleistet.

## Erschliessung / Parkierung

keinen Sinn und entspricht nicht den Anforderungen des WaG.

2. Die Erschliessung des Gebietes mit ÖV ist mehr als ungünstig, was zu einem übermässigen Anstieg des MIV im bereits stark mit Verkehr belasteten Zentrum führt. Die Anzahl der Parkplätze entspricht nicht den Zielen des neuen GVVK. Bevor dieser überhaupt umgesetzt wird, weicht der Stadtrat von den Kernanliegen des GVVK ab!

2. Die Erschliessung des Areals wurde umfassend geprüft und die erforderliche Parkplatzanzahl nach der VSS-Norm 640 281 berechnet. Die Distanz von der Weinhalde zur nächsten Haltestelle der Ortsbuslinie 15 ist grösser als 300 m. In Abhängigkeit des Standorts und unter Berücksichtigung der Bedienungshäufigkeit des öffentlichen Verkehrs wurde ein Abminderungsfaktor für die Qualität der öffentlichen Erschliessung bei der Anzahl Parkplätze berücksichtigt. So beträgt das Parkplatzangebot max. 90 % des Normbedarfs. Das induzierte Verkehrsaufkommen von ca. 200 Fahrten pro Tag wird als geringe Verkehrsintensität beurteilt.

## Energie

3. Die Stadt Kriens verlangt bei Neueinzonungen einen erhöhten Gebäudestandard. Damit sollen die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bzw. des SIA Energie-Effizienzpfads gefördert werden. Gemäss des Raumplanungsberichts nach Art. 47 RPV ist dies jedoch wegen den aufwändigen Hangsicherungen nicht möglich. Dies kann als Beleg gewertet werden, dass die Parzelle nicht nachhaltig einer Wohnnutzung zugeführt werden kann.

3. Eine umfassende Abklärung seitens Bauherrschaft ergab, dass die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bzw. des SIA Energie-Effizienzpfads nicht vollständig eingehalten werden können. Zeigt sich im Rahmen des Projektfortschritts, dass einzelne Zielwerte nicht erreicht werden können, kann in begründeten Fällen gemäss Art. 13 Abs. 4 Verordnung zum Bau- und Zonenreglement (BZV) eine Abweichung von den Zielwerten beantragt werden. Schlussendlich findet eine Abwägung zwischen raumplanerischen Zielen, städtebaulicher Integration, Umgebungs- und Landschaftsschutz (kleiner Flächenverbrauch, Freiflächen in der westlichen Weinhalde) und Energie statt. Im Zuge dieser Abwägung hat der Stadtrat entschieden, im Bebauungsplan den Gebäudestandard im Sinne von Art. 13 Abs. 4 BZV herabzusetzen, indem die Über-

# kriens

---

bauung mindestens nach Minergie A-Eco oder einem gleichwertigen Standard auszuführen ist (vgl. Art. 16 Reglement Bebauungsplan).

---

---

5) BirdLife Luzern, pro natura, WWF	Reglement / Beleuchtung	Grundsätzlich begrünnen wir im Sinne einer verdichteten Siedlungsentwicklung die Schliessung dieser Baulücke. Um eine qualitätsvolle Lösung erreichen zu können, bitten wir folgende Punkte zu präzisieren bzw. anzupassen:	Die Würdigung wird verdankt.
		<ul style="list-style-type: none"><li>- Zur Reduktion der Lichtverschmutzung sollen die SIA-Normen sowie die Richtlinien des BAFU eingehalten werden. Dies ist im Reglement entsprechend zu verlangen.</li></ul>	Licht kann lästige oder schädliche Auswirkungen auf Nachbarschaft und Natur haben. Im Rahmen der Baubewilligung verlangt die Stadt Kriens daher, dass die Installation der Beleuchtung so zu erfolgen hat, dass keine übermässigen Lichtemissionen entstehen. Gemäss Art. 41 BZR haben Beleuchtungsanlagen den Empfehlungen des BAFU zu entsprechen und dem Merkblatt «Lichtverschmutzung» der ZUDK zu genügen. Insbesondere darf die Beleuchtung nicht von unten nach oben oder in die Horizontale strahlen. Zudem ist die Beleuchtungsdauer mit einem sinnvollen Zeitmanagement (Bewegungsmelder, Zeitschalter) zu beschränken. Jegliche Dauerbeleuchtungen sind von 22.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.
	Reglement / Vogelfreundliches Bauen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Um Schlagopfer an Glasflächen zu reduzieren, sollen die Angaben aus den Unterlagen der Vogelwarte Sempach umgesetzt werden. Sowohl bei Wohn- als auch bei Infrastrukturbauten (Velounterstände u.a.) soll dieser Aspekt berücksichtigt werden. Dies ist im Reglement entsprechend zu verlangen.</li></ul>	Es sind keine grösseren Infrastrukturbauten mit Glas auf dem Areal geplant. Bei Projekten mit grösseren zusammenhängenden Glasflächen, die für Vögel eine Gefahr darstellen, werden im Rahmen der Baubewilligung von der Stadt Kriens Schutzmassnahmen gemäss Merkblatt der Vogelwarte Sempach verlangt, welche die Kollisionsgefahr verhindern.
	Erschliessung/ Waldrodung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundsätzlich stehen wir Erschliessungen durch Wald (und damit zusammenhängenden Ersatzaufforstungen) ablehnend gegenüber. Allerdings würde die einzige Alternative (Erschliessung von Westen) zu mehr negativen Auswirkungen auf</li></ul>	Wird zur Kenntnis genommen.

---

Natur und Landschaft führen als die vorgeschlagene Variante.

## Ersatzaufforstung

- Bei der für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Fläche (Parz. Nr. 1056) handelt es sich um eine Naturschutzzone. Diese ist als solche zu erhalten und darf nicht zu Gunsten von Wald verkleinert werden. Auf Grund der Formulierungen im Rodungsgesuch muss aber davon ausgegangen werden, dass die Naturschutzzone durch die Aufforstung verkleinert wird. Lichtungen im Wald haben aus Sicht der Biodiversität eine grosse Bedeutung, was sie ebenfalls erhaltenswert macht. Oft ist auch ein randlicher Einwuchs von Gehölzen ein Problem für die (noch) offenen Wiesenflächen. Durch eine Aufforstung würde dieser Effekt noch verstärkt. Die Fläche wird heute als extensive Wiese bewirtschaftet und hat damit zumindest ein Potential für eine erhöhte Artenvielfalt. Eine Verkleinerung dieser Fläche ist auch aus diesem Grund nicht erstrebenswert. Als Ersatz für die vorgesehene Rodung beantragen wir in der unmittelbaren Nähe der Rodungsfläche entsprechende Naturschutzmassnahmen im Wald oder eine Aufforstung, die ökologisch wertvolle Lebensräume schafft und vorhandene Naturwerte berücksichtigt.

Der Standort der Ersatzaufforstung wurde geändert. Im vorliegenden Entwurf wird der Rodungseratz auf den neu erschlossenen Grundstücken Nrn. 371 und 3765 zur Arrondierung des bestehenden Waldes geleistet. Aus kantonaler Sicht (Dienststelle lawa) kann der vorgesehenen Aufforstungsfläche aus waldrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

## Gestaltung Waldrand

- Mit den geplanten Massnahmen wird randlich Wald tangiert. Wir beantragen, dass in diesem Bereich der Waldrand nach forstökologischen Kriterien vielfältig und gestuft gestaltet wird, so dass eine attraktive ökologische Vernetzung mit dem Siedlungsraum möglich wird.

Der Waldabstand bleibt erhalten. Das Richtprojekt Umgebung sieht entlang der Waldränder eine naturnahe Gestaltung vor. Entlang den Waldrändern wird das Gebiet mit einer «Waldrandzone» überlagert. In der Waldrandzone werden zum Schutze von Wäldern und Waldrändern Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Zudem werden in der Baubewilligung ohnehin entsprechende Vorgaben zur abgestuften Gestaltung des Waldrandes gemacht.

# kriens

---

## Biodiversitätsförderung

- Die Lage am Siedlungsrand eröffnet besondere Chancen, um eine ökologische Vernetzung in den sich bildenden Übergangsbereichen sorgfältig und mit Weitsicht zu planen. Wir begrüßen es, dass vorgesehen wird, dass standortgerechte Pflanzen verwendet und Fachpersonen beigezogen werden müssen. Wir beantragen, dass bei der Aussenraumgestaltung weitere Aspekte, neben der standortgerechten Bepflanzung, zur Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum gefordert werden. So sollen Vernetzungskorridore geschaffen, die Pflege zielorientiert vorgesehen und Kleinstrukturen angeboten werden. Ebenfalls regen wir an, dass bei der Planung der Bauten geprüft wird, ob Nistplätze für Mauersegler und Fledermäuse geschaffen werden könnten. Diese Arten tangieren das Wohnen kaum, im Gegenteil, sie sind eine wertvolle Bereicherung eines Quartiers.

Die Vorschläge zur Biodiversitätsförderung werden im Rahmen der Bauprojektierung geprüft und wo möglich berücksichtigt.

Im Sinne der Siedlungsökologie wurde im Art. 9 der Sonderbauvorschriften ergänzt, dass Flächen, die nicht als Privatgärten oder als Spiel- und Freizeit- bzw. Erschliessungsflächen dienen, als artenreiche Blumenwiesen zu gestalten sind.

# kriens

---

6) Privatperson	Biodiversität	Es sollen naturnahe Flächen für eine möglichst hohe Artenvielfalt bestehen bleiben und als solche gepflegt werden, insb. soll der Waldrand weiterhin als Lebensraum genutzt werden können.	Das Richtprojekt Umgebung sieht entlang der Waldränder eine naturnahe Gestaltung vor. Entlang den Waldrändern wird das Gebiet mit einer «Waldrandzone» überlagert. In der Waldrandzone werden zum Schutze von Wäldern und Waldrändern Nutzungsbeschränkungen festgelegt.
	Höhenkoten	Die maximale Höhenkote wurde im Bebauungsplan auf 560.8 m festgelegt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die beiden Parzellen 3898 (Obere Weinhalde 56, Gallati Strausak) und 3897 (Obere Weinhalde 54, Röösl) unterhalb dieser Kote liegen. Die Höhe von 3898 beträgt gemäss den Original-Planunterlagen für den Bau 560.0 m, das Grundstück 3897 liegt ca. 25 cm darüber. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die maximale Höhenkote auf die tiefst liegende Parzelle abgestimmt und auf 560.0 m festgelegt würde.	Das Richtprojekt Architektur weist eine maximale Höhenkote von 560 m.ü.M. auf. Da zum jetzigen Zeitpunkt die statischen und konstruktiv notwendigen Anforderungen an die Deckenkonstruktionen/Geschosse und somit die Geschosshöhen noch nicht abschliessend bestimmt werden können, sind Reserven in der Höhe notwendig. Im Bebauungsplan wurde dafür eine Höhen-Reserve von 0.75 m in Baubereich A festgelegt (Kote des höchsten Punkts des Gebäudes bei 560.75 m.ü.M.).
7) Privatperson	Biodiversität	Die zu überbauenden Liegenschaften sind schon seit einer Weile überwuchert und verwildert. Was zwar nicht schön aussieht, aber für Fauna und Flora sind diese Strukturen ein wahres Paradies. Die zahlreichen Strukturen bieten, praktisch mitten im Siedlungsraum, dem Sperber, Waldkauz, Dachs und anderen kleinen Räubern ein wertvolles Habitat. In dieser Hinsicht fände ich es wünschenswert diese Aspekte bei der Überbauung Weinhalde zu berücksichtigen. So könnten bestimmt einige Strukturen ("wilde Ecken") beim an den Hobacherwald angrenzenden Bereich, der ja aufgrund des Waldabstands sowieso unbebaut bleiben wird, geschaffen bzw. belassen werden. An den Gebäuden selbst wären womöglich auch Nistmöglichkeiten für Vögel (z.B. Mauersegler) realisierbar.	Die Stadt Kriens erkennt den Wert des Areals Weinhalde wie auch das raumplanerische Ziel zur Innentwicklung. Entsprechend hat die Stadt entschieden, dass sich das Areal zur Überbauung eignet und eingezont werden soll. Die Aspekte für Flora und Fauna sind wichtig. Entsprechend wurde ein Richtprojekt Umgebung ausgearbeitet, welches eine naturnahe und ökologische Gestaltung verlangt. Zudem wird der Waldabstand eingehalten und entlang den Waldrändern eine überlagerte Waldrandzone festgelegt. In der Waldrandzone werden zum Schutze von Wäldern und Waldrändern Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Weitere Massnahmen zur Biodiversitätsförderung werden im Rahmen der Bauprojektierung geprüft.

---

8) Privatperson

Erschliessung

Laut Faktenblatt Erschliessung der Margadant AG vom 26. Januar 2018 waren die Grundstücke Nr. 371 und Nr. 3765 GB Kriens bis 2001 der Bauzone zugeteilt gewesen. Angesichts dieser Rechtstatsache hatte Emch+Berger WSB AG mit Datum 28. Mai 1980 einen Technischen Bericht Erschliessung Weinhalde vorgelegt. In der Folge büsste diese Erschliessung der Weinhalde ihre Bedeutung deshalb ein, weil bei der Revision des Zonenplanes in 2001 die vorgenannten zwei Grundstücke «Weinhalde» ausgezont und dem «übrigen Gebiet ÜG-B» zugeteilt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Erschliessung der Weinhalde, gemäss Planung der WSB AG in 1980 bis zu ihrer Auszonung im Jahr 2001, nicht über den Oberhusrain erfolgt wäre. Was zum Schluss führt, dass es die Stadt Kriens im Jahr 2001 abgelehnt und damit verpasst hat, die optimale Erschliessung einer zukünftigen Wohnzone Weinhalde sicherzustellen. Die Folgen dieser Unaufmerksamkeit dürfen jetzt nicht den Grundeigentümern in der benachbarten Geländekammer Oberhusrain zugeschoben werden, die ihr Grundeigentum ohne diese Belastung und Beeinträchtigung erworben haben. Und schon gar nicht angesichts der Tatsache, dass es eine Erschliessungsmöglichkeit ohne jegliche Rodung des in hohem Masse geschützten Waldes gibt, jene über die Waldheimstrasse-Weinhalde.

Die Erschliessung wurde in Varianten umfassend geprüft. Das Faktenblatt Erschliessung der Margadant AG zeigt dabei klar die Vorteile der Erschliessung ab der Oberhusrainstrasse auf. Eine Erschliessung über die Waldheimstrasse-Weinhalde ist wegen dem engen und steilen Normalprofil problematisch (Kreuzen und Rückfahrmäner des MIV, schlechte Sichtweiten). Bereits beim Bau des Oberhusrains wurde eine Erschliessung der Weinhalde mitgedacht, entsprechend ist auch die Kurve grosszügig gestaltet. Im Zonenplan von 1972 war sogar eine Strasse durch den Wald über den Oberhusbach eingezeichnet. Die gängigen Normen und gesetzlichen Vorgaben der Strassenverkehrssicherheit werden eingehalten.